

## BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE OCKFEN TEILGEBIET "WIESENPLÄTZCHEN"

M. 1:1000



ZEICHENERKLARUNG

V. Darstellungen, die durch das Planveitabeen verbindlich Umgrenzung des betroffenen Gebeiss Raines Wahagabiet Allgameines Wohngebiet gein. § 4 BounVO gem. § 5 EruNVO

gam. § 6 BUUNVO Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m länge möglich)

nur Einzel- und Doppethouser zulässig

nur Hausgruppen zulässig geschlossene Sauweise

Vollgeschosse als Höchstgrenze

Vollgeschosse (zwingend)

( Höchstwerte GescheBllächenzahl

bebaubare Flächen

unhabent zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Boulinie (zwingend)

Er grundstücke für den Gemeinbedarf

Straffanbegrenzungslinie

Haben'aun Mar Verlahre" Achan (NN)

Flächen für Versorgungsanlagen

Grünflächen und Anlagen (öffentlich)

Grünflächen (privat)

Versorgungsleitungen

Dauerkleingärten Böschungen

Stützmauern

Mit Leitungsrechten belastete Flächen

Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftsgaragen

Abbruch vorhandener Bauwerke

Die Übereinstimmung der Planunterlage mit den Katasterkarten und dem vorläufig festgestellten Wege-und Gewässerplan wird bescheinigt:

> Trier, den 5 tebr. 1969 Kilturamt Trier

> > Vermessungsassessor

6. Der genehmigte Behauungsplan wurde gem § 12 BBauts am 19. Fabr. 1970 mit Begründung öllentlich oris-BBauG vom 8. 8. 1968 (GVB1. S. 203-204) genehmigt

> Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18. Febr. 1970 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erlangte am 19. Fabr. 1970 Rechtsverbindlichkeit emeinde Gemeinde verwaltung 6 ck fan

FESTSETZUNGEN

pom & 9 BBau6

Höherlage der baulichen Anlagen:

a) hei et enam und fattendam Golande darf OKF EG nicht häher als 50 cm über dem Gehweg liegen.

(b) bei steigendem Gallade OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gefonde in der Baulinie oder Baugrenze.

Geschoßzahlen gelten im Hangzelände für die

All Talesiting ist bei mehr als gestlaßhaher Geländedifferenz die Umgebung des Gefondes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschußfußboden geländegerscht autzulüllen.

a) nur bei eingeschassiger Geläuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.

2. a) In Flachbaugebieten (1 bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zu-

b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Irauthöhe einander angepaßt werden.

Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.

4. a) Garagen sind im Bauwich zulässig.

b) Im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.

c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Febrbahnrand horizontal liegt.

5. Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.

2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen

yorhandene Bebauung vorhandene Grundstücksgrenzen

vorhandene Verkehrsflächen gemessene Gelände- und Stroßenhöhe

vorhandene Kanalschächte

vorhandene Versorgungsleitungen

3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit

vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen vorgeschlagene neue Gebäudestellung

==== Bordsteinkante

BAUABTEILUNG LANDRATSAMT SAARBURG Referent für

> Ortsplanung Sachbearbeiter

Saarbyrg, den 12. November 1968

**Kreisbaurat** 

Stringer

3. Die ergänzenden Angaben und verbirdlichen Feststellungen nach & 9 BBOOG sind Bestandieil dieses Bebauungsplanes.

2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen

beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeich-

am 29.8.1967 beschlossen.

neten öffentlichen Belange sind.

am a Fill 1969 als Satzung beschlossen.

Ort und Jauer der Auslegung waren am 19.3.1969

öffentlich be annt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5

BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benach-

richtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offen-

lagung von der Gemeinde Ockfen

öffentlich ausgelegen.

Searburg, den 8.1. 191970